

## Antrag

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 29.09.2011

### **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden - Mittel aus dem Entflechtungsgesetz weiterhin zweckentsprechend einsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in den Bereichen des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine der Grundvoraussetzungen für die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger. Bei der Finanzierung entsprechender Vorhaben stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen. Um beispielsweise Ortsdurchfahrten auszubauen oder die ÖPNV-Infrastruktur zu realisieren, sind die Kommunen vielfach auf die finanzielle Unterstützung des Landes angewiesen. Hierfür stehen Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) mit einer entsprechenden Zweckbindung zur Verfügung. Die Zweckbindung ist im EntflechtG nur bis 2013 festgeschrieben. Ab 2014 entfällt diese Zweckbestimmung für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV mit der Folge, dass die Mittel dann auch für andere investive Vorhaben verwendet werden können. Die Zweckbindung ist auch über 2013 hinaus für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden festzulegen.

Der Landtag stellt fest:

1. Für die zunehmenden Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden eine Grundvoraussetzung.
2. Die Finanzierung der Vorhaben kann in Einzelfällen nicht allein von den Gemeinden erfolgen.
3. Das Land muss die Gemeinden mittelfristig bei der Realisierung der Verkehrsprojekte finanziell unterstützen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Mittel, die der Bund dem Land aus dem Entflechtungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 3) zuweist, auch ab 2014 in voller Höhe für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzusetzen.

#### Begründung

Bund und Länder haben sich in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) darauf geeinigt, den Tatbestand der Mischfinanzierung in der Verfassung deutlich zu reduzieren sowie die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes für die neuen Länder neu zu fassen. Im Hinblick auf die erheblichen strukturellen Unterschiede der Länder kam eine vollständige Abschaffung der Mischfinanzierungen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen) nicht in Betracht.

Mittels einer in der Verfassung verankerten Übergangsvorschrift (Artikel 143 c Grundgesetz) wurde ein Rechtsanspruch der Länder auf Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 aufgestellt. Von diesem Rechtsanspruch sind Kompensationsleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“, „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung erfasst. Bund und Ländern

ist jedoch aufgegeben, bis Ende 2013 zu prüfen, ob die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Die einfachgesetzliche Umsetzung von Artikel 143c Grundgesetz erfolgte ab 2007 über das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG). Das EntflechtG umfasst Regelungen zur Finanzierung beendeter Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen durch den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 sowie zur Mittelverteilung zwischen den einzelnen Ländern.

Für den Aufgabenbereich „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ galt bis 2006 das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Hiernach erhielten die Länder vom Bund entsprechende Finanzmittel in Höhe von 1 335,5 Mio. Euro.

Anstelle des GVFG erhalten die Länder ab 2007 nunmehr nach dem EntflechtG jährlich einen Betrag von 1 335,5 Mio. Euro für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Hiervon erhält das Land Niedersachsen nach dem gesetzlich festgelegten Schlüssel 123,507 Mio. Euro/Jahr.

Das EntflechtG weist ab 2014 zwei Besonderheiten auf:

1. Die Höhe der jährlichen Mittel ist nur bis 2013 festgeschrieben. Im Rahmen einer Revision soll geprüft werden, in welcher Höhe die Mittel für den Zeitraum von 2014 bis 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind (§ 6 Abs. 1 EntflechtG).
2. Ab 2014 entfällt die „gruppenspezifische“ Zweckbindung, d. h. die Mittel sind dann nur noch investiv und damit nicht zwangsläufig für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzusetzen (§ 6 Abs. 2 EntflechtG).

Aufgrund des Wegfalls der Zweckbestimmung im EntflechtG (siehe 2.) wäre es ab 2014 möglich, die bisher für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwendeten Mittel für andere investive Bereiche einzusetzen.

Sämtliche Mittel, die dem Land ab 2014 nach dem EntflechtG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 3) zur Verfügung stehen, sind weiterhin für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich.

Damit die betroffenen Stellen der Bereiche kommunaler Straßenbau und ÖPNV auch für die Zeit ab 2014 frühzeitig verlässliche Planungsgrundlagen haben, ist es erforderlich, die bisher durch das EntflechtG gesicherte Mittelbindung auf Landesebene weiterhin festzulegen.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender